



3.1. Spielordnung (SO)

I. ALLGEMEIN

- § 1 Die Spielordnung (SO) regelt den Spielbetrieb anlässlich der Austragung der Deutschen Eichenkreuz Meisterschaften (DEM). Als DEM wird eine Veranstaltung ausgeschrieben, bei der Eichenkreuzmeister in einer oder mehreren Klassen und Disziplinen ermittelt werden. Die SO ist für alle teilnehmenden Mannschaften und Sportler verbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen der Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland (Mitglieder) sind nichtig.
- § 2 Für Tatbestände, die in dieser SO nicht erfasst sind, gelten die Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände des Deutschen Sportbundes (DSB).

II. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- § 3 Teilnahmeberechtigt an den ausgeschriebenen DEM sind Sportler und Mannschaften von Vereinen und Gruppen, die im Ausschuss für Sport / Eichenkreuz (AfS) vertreten sind.
- § 4 Meldungen zu den DEM können nur mit Einverständnis der Leitung des betreffenden Mitglieders erfolgen.

III. SPIELBERECHTIGUNG

- § 5 Die Spielberechtigung von Spielerinnen und Spielern einer Mannschaft, bzw. von Einzelstartern wird durch eine Meldeliste nachgewiesen. Auf der Meldeliste werden alle Spielerinnen u. Spieler eingetragen, die nach §8 für den Verein/die Gruppe spielberechtigt sind.
- § 6 Die Spielberechtigung muss vom Vorsitzenden des Vereins oder einem beauftragten Vorstandsmitglied durch Unterschrift auf der Meldeliste bestätigt werden.
- § 7 Die vollständig ausgefüllte Meldeliste ist vor Beginn der Veranstaltung der Spielleitung vorzulegen. Liegt keine vollständig ausgefüllte Meldeliste vor, kann die Spielerin/ der Spieler/ die Mannschaft von der Fachwartin/vom Fachwart vom Turnier ausgeschlossen werden.
Ausnahme: Die Vorlage der Liste ist durch „höhere Gewalt“ nicht möglich. Das weitere Verfahren klärt in diesem Fall die Fachwartin/der Fachwart unter Mithilfe des örtlichen Schiedsgerichtes.

§ 8 Die Spielerin/der Spieler muss vom Zeitpunkt der Ausscheidungsspiele der Mitglieder an oder aber 8 Wochen vor der DEM demselben Verein oder derselben Gruppe angehört haben.

Bei Vereinswechsel tritt eine Sperre von 8 Wochen in Kraft.

Ebenso erlischt die Startgenehmigung zur folgenden DEM bei einem Wechsel von einem Verein, der an den Ausscheidungsspielen teilgenommen hat, zu einem Verein, der sich für die DEM qualifiziert hat.

Ergänzung (lt. Beschluss des AfS im Febr. 1999):

Eine Spielerin, ein Spieler darf bei einer DEM nur in einer Mannschaft und Klasse spielen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER DEM

§ 9 Die DEM werden grundsätzlich in Turnierform durchgeführt, wenn mindestens zwei Mitglieder daran teilnehmen. Zur Begrenzung auf eine vorher festgesetzte Zahl von teilnehmenden Mannschaften / Sportlerinnen/Sportlern können Vorausscheidungen durchgeführt werden.

§ 10 Finanzierung der DEM

Die DEM werden finanziert durch Startgelder, Zuschüsse des GV, und falls diese nicht ausreichen, durch Eigenbeteiligung der ausrichtenden Vereine. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Durchführung von DEM Punkte 5. und 6. und das Merkblatt für die Abrechnung von DEM (4.6.).

§ 11 Die Ausschreibung erfolgt spätestens 8 Wochen vor der DEM und wird vom GV an die Geschäftsstellen und die betreffenden Fachwarte (mit allen Unterlagen) der Mitglieder verschickt. Die Ausschreibung enthält:

- Zeit und Ort der DEM
- Angaben über Teilnahmebeschränkung für Altersgruppen
- Start- und Meldegebühren
- Meldetermin sowie Anschrift und Kontonummer der Meldestelle
- Spielsystem
- Anzahl der zugelassenen Mannschaften und das Auffüllrecht bei Absagen
- Rahmenprogramm und Hinweis auf Übernachtung und Verpflegung

§ 12 Die Aufgaben des Fachwartes bei einer DEM sind:

- Gesamtleitung der DEM in Verbindung mit dem Fachwart des betreffenden Mitglieds.
- Erstellung der Ausschreibung
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer DEM
- Übermitteln der Spielberichte an den GV innerhalb von 14 Tagen
- Abrechnung seiner Ausgaben mit dem GV

§ 13 Der Sportreferent des GV unterstützt und koordiniert die Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung der DEM vom Fachwart und ausrichtenden Verein.

§ 14 Der ausrichtende Verein einer DEM hat folgende Aufgaben:

- Besorgen der erforderlichen Sportstätten
- vorschriftsmäßige Herrichtung der Anlagen
- Einsatz von Schiedsrichtern nach Absprache mit den Fachwarten
- Werbung und Vorbereitung in der Öffentlichkeit
- Hinweise für Übernachtung und Verpflegung
- Ordnungs- und Sanitätsdienst
- Vorbereitung und Durchführung des Rahmenprogramms (zum festen Bestandteil der DEM gehören die Abendveranstaltung und eine gottesdienstliche Veranstaltung am Sonntag, sowie Eröffnung und Siegerehrung).
- Abbau der Anlagen nach Beendigung der DEM.

§ 15 Gleichzeitig mit der Meldung zur DEM muss der Nachweis über die gezahlte Startgebühr vom meldenden Verein erbracht werden. Die Höhe der Startgebühr wird vom AfS festgelegt. Die Mannschaft(en) des Ausrichters müssen kein Startgeld entrichten.

§ 16 Für jede DEM wird ein spezielles Schiedsgericht am Austragungsort eingesetzt. Es muss aus fünf Personen bestehen, von denen mindestens drei entscheiden. Proteste aus dem Spielverlauf werden sofort und endgültig vom Schiedsgericht am Austragungsort entschieden. Eine spätere Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn der Tatbestand an Ort und Stelle nicht einwandfrei ermittelt werden kann oder Verstöße gegen die SO erst später bekannt werden. In solchen Fällen entscheidet der Fachwart im Einvernehmen mit dem Schiedsgericht. An einem Verfahren beteiligte Mitglieder des Schiedsgerichts (eigener Verein) scheidern bei der Behandlung eines Protests aus. Eventuell entstehende Verhandlungskosten gehen zu Lasten der protestierenden Partei. Bei Protest wird eine Einspruchgebühr erhoben. Sie wird zurückgezahlt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei Ablehnung wird sie einbehalten. Die Einspruchgebühr für Mannschaften beträgt € 10,00 und für Einzelspieler € 2,50.

§ 17 Auch ohne Protest muss die Spielleitung/Turnierleitung bei Kenntnis der nachfolgend aufgeführten Tatsachen gegen die Mannschaft auf Spielverlust entscheiden:

- a) wenn eine Mannschaft nicht zum angesetzten Spielbeginn spielbereit ist (Ausnahme: höhere Gewalt),
- b) wenn sie sich weigert, unter Leitung eines oder der angesetzten Schiedsrichter zu spielen,
- c) wenn sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
- d) wenn eine Mannschaft oder eine Spielerin/ein Spieler die DEM vorzeitig verlässt,
- e) wenn nicht spielberechtigte Spielerinnen/Spieler mitwirken.

§ 18 Die Zuständigkeiten von Spielleitung/Turnierleitung, Schiedsgericht und Rechtsausschuss sind:

- a) Die Spielleitung / Turnierleitung (SL)
Die SL ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf der Veranstaltung (einschl. Beachtung des § 17).
- b) Das Schiedsgericht (SG) ist zuständig für
 1. Entscheidungen über Sperren und Disqualifikationen von Spielern und Mannschaften während der DEM, die sich aus den von den Schiedsrichtern festgehaltenen Vergehen ergeben,
 2. Entscheidungen über die gegen Schiedsrichter- und Spielleitungsentscheidungen eingegangenen Proteste,
 3. Prüfung von und Entscheidungen in Fällen höherer Gewalt,
 4. Entscheidung über Wertung bei Spielabbruch und der sich daraus ergebenden Strafen
 5. Der Fachwart entscheidet im Einvernehmen mit dem Schiedsgericht in Fällen, bei denen an Ort und Stelle der Tatbestand nicht überprüft werden konnte, und in Fällen, bei denen Verstöße gegen die SO erst nach Beendigung der DEM bekannt werden.
- c) Der Rechtsausschuss (RA)
Der RA entscheidet endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts (vgl. § 19 b).

V. Proteste

§ 19 Für Entscheidungen wird folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Schiedsrichterentscheidungen
Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann zulässig, wenn ein Regelverstoß des Schiedsrichters vorliegt. Der Protest muss unmittelbar nach der Entscheidung beim Schiedsrichter angemeldet und nach dem Spiel schriftlich vorgelegt werden.

- b) Spielleitungsentscheidungen
Einsprüche gegen die mündlich mitgeteilten Entscheidungen der SL sind sofort beim SG schriftlich vorzunehmen.
- c) Schiedsgerichtsentscheidungen
Vor Entscheidungen sind die Beteiligten zu hören und der Tatbestand ist nachzuprüfen. Entscheidungen werden den Beteiligten in Verbindung mit einer Rechtsmittelbelehrung gem. §§ 7-12 der Schiedsrichterordnung mitgeteilt.
- d) Entscheidungen des Rechtsausschusses
Die Befugnisse und die Verfahrensweisen des RA sind in der Schiedsgerichtsordnung (SRO) festgelegt (vgl. SRO §§ 9-12).

IV. Strafen

§ 20 Geldbuße

Tritt eine gemeldete Mannschaft nicht an, wird die Startgebühr einbehalten.

§ 21 Disqualifikation

Eine Disqualifikation wird in nachfolgenden Fällen von der Spielleitung ausgesprochen:

- a) wenn eine Mannschaft oder ein Spieler für einen Spielabbruch verantwortlich ist (vgl. § 17 c),
- b) wenn eine Mannschaft oder ein Spieler die DEM vorzeitig verlässt,
- c) wenn eine Mannschaft oder ein Spieler zu einem Spiel nicht antritt.

In allen Fällen behalten die gegen die betroffenen Mannschaften oder Teilnehmer ausgetragenen Spiele ihre Wertung.

§ 22 Sperren

Sperren können in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- a) in besonderen Fällen, wenn eine Disqualifikation erfolgt ist
- b) bei groben Verstößen gegen die SO
- c) bei verbandsschädigendem Verhalten
- d) wenn eine gemeldete Mannschaft, eine gemeldete Spielerin oder ein gemeldeter Spieler zur DEM nicht angetreten ist und deren Abmeldung nicht mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Ausrichter und Fachwartin/Fachwart vorliegt.

Sperren werden auf Antrag der Spielleitung oder des Schiedsrichters vom Fachwart (vgl. § 16) ausgesprochen und gelten für das laufende und das darauffolgende Jahr.

VII SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 Diese SO wird durch Beschluss des AfS rechtskräftig. Ergänzungen und Änderungen der SO bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden AfS-Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.